



## VERORDNUNG

### über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Weiler (Friedhofsgebührenverordnung)

Auf Grund des § 42 des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969 idgF. und der Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Weiler in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Z 15 und 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weiler mit Beschluss vom 08.11.2017 die Friedhofsgebührenverordnung vom 07.12.2011 wie folgt geändert:

#### § 2 Grabstättengebühren

1. Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 6 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:
  - a) Reihengräber für Kinder € 61,80
  - b) Reihengräber für Erwachsene € 257,60
  - c) Sondergräber (ausgenommen Sondergräber für Urnen) € 515,10
  - d) Sondergräber für Urnen pro Grabstelle € 154,50
  - e) Urnenelemente pro Urne € 154,50
  - f) Urnensammelgrab (Beschriftung) € 61,80
2. Werden in einem Sondergrab, das zur Erdbestattung vorgesehen ist, noch zusätzlich Urnen beigesetzt (§ 4 Abs. 4 der Friedhofsordnung), so ist für jede Urne eine Grabstättengebühr von € 92,70 zu entrichten.
3. Eine Grabstelle ist ein Platz, der zur Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne benötigt wird.

#### § 4 Bestattungsgebühr

Die Bestattungsgebühr beträgt für jede Grabstelle

- a) bei einer Grabtiefe bis 2,20 m € 765,00
- b) für eine Urnenbeisetzung € 173,40



**§ 5  
Jahresgebühr**

Für die Pflege des Friedhofs ist eine Jahresgebühr von € 15,45 zu entrichten. Bei einer Neuerrichtung einer Grabstätte ist die Gebühr im ab dem drauf folgenden Jahr zu entrichten. Wird eine Grabstätte bis zum 30.06. aufgelassen, wird die Jahresgebühr auf Antrag zu 50% rückerstattet.

**§ 7  
Aufbahrungsgebühr**

Für jede Aufbahrung einer Leiche in der Friedhofskapelle ist eine Aufbahrungsgebühr von € 46,40 zu entrichten.

Schlussbestimmungen:

Diese Verordnung tritt am 1.1.2018 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bis dahin verordneten Bestattungsgebühren ihre Gültigkeit.

Weiler, am 27. November 2017

Der Bürgermeister



Kundmachungsvermerk		Unterschrift
Diese Kundmachung wurde		
an die Amtstafel angeschlagen am	27.11.2017	
von der Amtstafel abgenommen am		
im Gemeindeblatt veröffentlicht unter Nr.	48	